



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Absage Bürgerversammlung Mitte

Die am Donnerstag, 24.11.2016 geplante Bürgerversammlung um 20:00 Uhr im Gewerkschaftshaus, Paradeplatz 9, 85049 Ingolstadt wird auf das Jahr 2017 verschoben.

SparINStrom (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem PRIMA und SPEZIAL

Geltend ab 1. Januar 2017

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2016 geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2017: 6,880 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2017: 0,438 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2017: 0,388 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2017: -0,028 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2017: 0,006 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	22,43	26,69
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise inkl. Messung		siehe III)	

II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	23,48	27,94
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,14	21,59
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise		siehe III)	

III) Verrechnungspreise inkl. Messung

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler (nur Bestand)	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	3,65

IV) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert 2016 bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Gesamter Energieträgermix der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 43,1 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 7,5 %
- Kernkraft: 7,3 %
- Kohle: 31,6 %
- Erdgas: 4,4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 6,1 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 334
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002
- Unser Ökostromprodukt INStrom aquavolt:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 0 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 100 %
- Kernkraft: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 0
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000
- Verbleibender Energieträgermix:
- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 45,5 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3,6 %
- Kernkraft: 7,5 %
- Kohle: 32,5 %
- Erdgas: 4,6 %
- Sonstige fossile Energieträger: 6,3 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 343
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002
- Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 28,7 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3,1 %
- Kernkraft: 15,4 %
- Kohle: 43,8 %
- Erdgas: 6,5 %
- Sonstige fossile Energieträger: 2,5 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 476
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2015 - Bundesmix 2015, Stand: Oktober 2016

INStrom aquavolt

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Januar 2017

zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2016 geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kosten kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2017: 6,880 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2017: 0,438 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2017: 0,388 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2017: -0,028 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2017: 0,006 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kosten (Preisbestandteile) wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise INStrom aquavolt

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	22,92	27,27
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	6,55	7,80

- Nr. 46

Mittwoch, 16. 11. 2016

INHALT

Hauptamt

Absage Bürgerversammlung Mitte

Stadtwerke Ingolstadt

Preisblätter Strom

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Umweltamt

Immissionsschutzrecht

Tiefbauamt

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Hoch- u. Tiefbaureferat

Ausschreibung im Offenen Verfahren (EU)

II) Eingeschränkte Preisgarantie, Zertifizierung (Labelvereinbarung) und Hinweise

- Eingeschränkte Preisgarantie

Die im Preis enthaltenen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums 1. Oktober bis 30. September weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (seit 01.01.2017: 6,880 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (seit 01.01.2017: 0,438 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2017: 0,388 Cent/kWh), der Offshore-Haftungsumlage (seit 01.01.2017: -0,028 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2017: 0,006 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile), ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Januar 2017 bis September 2017.

Preis Anpassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Oktober 2017 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- Zertifizierung (Labelvereinbarung)

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH hat für das Produkt INStrom aquavolt ein Zertifikat für das Grüner Strom Label in Gold erteilt bekommen. Die Laufzeit des Zertifikates umfasst bei Drucklegung dieses Preisblattes den Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2018. Damit fließen während der Laufzeit des Vertrages INStrom aquavolt vom Brutto-Arbeitspreis 1,5 Cent/kWh (brutto) in die Förderung neuer regenerativer Erzeugungsanlagen.

- Hinweise zur Abrechnung

Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung.

Etwasige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

IV) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %)

V) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert 2016 bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Gesamter Energieträgermix der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 43,1 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 7,5 %
- Kernkraft: 7,3 %
- Kohle: 31,6 %
- Erdgas: 4,4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 6,1 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 334
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002
- Unser Ökostromprodukt INStrom aquavolt:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 0 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 100 %
- Kernkraft: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 0
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 45,5 %
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 3,6 %
 - Kernkraft: 7,5 %
 - Kohle: 32,5 %
 - Erdgas: 4,6 %
 - Sonstige fossile Energieträger: 6,3 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 343
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:**Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 28,7 %
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 3,1 %
 - Kernkraft: 15,4 %
 - Kohle: 43,8 %
 - Erdgas: 6,5 %
 - Sonstige fossile Energieträger: 2,5 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 476
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2015 – Bundesmix 2015, Stand: Oktober 2016

INStrom mobil (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Januar 2017

zum Vertrag INStrom mobil auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **01. Februar 2016** geltende Preisblatt zum Preissystem Eintarif- und Zweitarifzähler nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile der Brutto-Arbeitspreise kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2017: 6,880 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2017: 0,438 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2017: 0,388 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2017: -0,028 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2017: 0,006 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe.

Im Brutto-Grundpreis ist das Entgelt für die Ladekarte von derzeit 5,95 Euro/Monat enthalten.

Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I Preise INStrom mobil – Eintarifzähler

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

		NETTO	BRUTTO
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	22,68 26,99
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	11,55 13,75

II Preise INStrom mobil – Zweitarifzähler

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

		NETTO	BRUTTO
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	23,73 28,24
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,39 21,88
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	11,55 13,75

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III Entgelt für Ladekarte sowie Roaming und Betankung

Das Entgelt für die Ladekarte beträgt derzeit	5,95 Euro/Monat. (Im Brutto-Grundpreis bereits enthalten)
Das Entgelt für Roaming und Betankung beträgt derzeit	0,00 Euro

IV Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

V Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VI Kosten für vom Kunden zu verantwortende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %)

VII Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzliche Abrechnung	12,50

VIII Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert 2016 bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Gesamter Energieträgermix der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 43,1 %
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 7,5 %
 - Kernkraft: 7,3 %
 - Kohle: 31,6 %
 - Erdgas: 4,4 %
 - Sonstige fossile Energieträger: 6,1 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 334
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Unser Ökostromprodukt INStrom aquavolt:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 0 %
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 100 %
 - Kernkraft: 0 %
 - Kohle: 0 %
 - Erdgas: 0 %
 - Sonstige fossile Energieträger: 0 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 0
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 45,5 %
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 3,6 %
 - Kernkraft: 7,5 %
 - Kohle: 32,5 %
 - Erdgas: 4,6 %
 - Sonstige fossile Energieträger: 6,3 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 343
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:**Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):**

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 28,7 %
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 3,1 %
 - Kernkraft: 15,4 %
 - Kohle: 43,8 %
 - Erdgas: 6,5 %
 - Sonstige fossile Energieträger: 2,5 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 476
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2015 – Bundesmix 2015, Stand: Oktober 2016

INStrom basis

Strom Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*

Geltend ab 1. Januar 2017

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2016** geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden“ und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2017: 6,880 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, 01.01.2017: 0,438 Cent/kWh), die

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2017: 0,388 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2017: -0,028 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2017: 0,006 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung),

solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer II nicht greift.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	23,65 28,14
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1.	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	24,93 29,67
1.2.2.	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	19,24 22,89
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenlage)	EUR/Monat	3,05 3,63
3.	Verrechnungspreise inkl. Messung	siehe III)	

II) Höchstpreisbegrenzung

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	35,21 41,90
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	35,21 41,90
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	19,24 22,89
2.	Verrechnungspreise inkl. Messung	siehe III)	

III) Verrechnungspreise inkl. Messung

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler (nur Bestand)	EUR/Monat	1,28 1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15 2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91 2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07 3,65

IV) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

NT = Feiertag und restliche Zeit

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert 2016 bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Gesamter Energieträgermix der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 43,1 %
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 7,5 %
 - Kernkraft: 7,3 %
 - Kohle: 31,6 %
 - Erdgas: 4,4 %
 - Sonstige fossile Energieträger: 6,1 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 334
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Unser Ökostromprodukt INstrom aquavolt:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 0 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 100 %
- Kernkraft: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 0

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 45,5 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3,6 %
- Kernkraft: 7,5 %
- Kohle: 32,5 %
- Erdgas: 4,6 %
- Sonstige fossile Energieträger: 6,3 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 343

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 28,7 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3,1 %
- Kernkraft: 15,4 %
- Kohle: 43,8 %
- Erdgas: 6,5 %
- Sonstige fossile Energieträger: 2,5 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 476

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2015 – Bundesmix 2015, Stand: Oktober 2016

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 07.11.2016 (Az.:02536-16-09)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 11-Familienwohnhauses mit Tiefgarage, hier: Tektur zur Baugenehmig. v. 20.01.2016, Az. 2982-15

Änderung der Höhenkoten

Grundstück: Ingolstadt, Mörikestraße 1
Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3502/16

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 07.11.2016). Geplant ist:

Neubau eines 11-Familienwohnhauses mit Tiefgarage, hier: Tektur zur Baugenehmig. v. 20.01.2016, Az. 2982-15

Änderung der Höhenkoten

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Immissionsschutzrecht

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Umgestaltung der Lackiererei, Gebäude N50, in Form einer baulichen und anlagentechnischen Tektur

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 12.07.2016 und der letzten Ergänzung vom 11.10.2016 beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes am Standort Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Umgestaltung der Lackiererei, Gebäude N50, in Form einer baulichen und anlagentechnischen Tektur eingereicht.

Die beantragte Genehmigung umfasst insbesondere Änderungen im Bereich der Außen- und Fassadengestaltung, inneren Raumaufteilung sowie Anpassungen bei der Lüftungs- und Verfahrenstechnik.

Nach § 3c Satz 1 und 5, § 3b Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

- Straße:** Erschließungseinheit Steigerwaldstraße
- von:** mit Jurastraße, Deub-Ring, Riebel-Ring und Pflingstäcker-Ring
- Teilmaßnahmen:** Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Ausgleichsflächen für Straßen

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung werden daher für o.g. Maßnahmen im Wege der Kostenspaltung Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Ausschreibung im Offenen Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV zu vergeben:

Grundschule Zuchering: Gebäudereinigung Nr. 64-013-2016

Besichtigungstermine (verpflichtend) siehe Vergabeplattform

Einreichungstermin: **14.12.2016 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**